



Ehe- und Familienberatung Bern

Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein für Ehe- und Familienberatung" besteht seit 1932 mit Sitz in Bern ein Verein i.S. von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Beratungsstelle, die sich vorbeugend, beratend und unterstützend an Paare, Familien und Einzelpersonen in der Agglomeration Bern richtet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Fachstelle für Beziehungsfragen

Die unabhängige Fachstelle ist Anlaufstelle für Ratsuchende jeden Alters, unabhängig von Lebenssituation, Beziehungsform oder Familienmodell.

Das Beratungshonorar ist den sozialen Verhältnissen der Ratsuchenden anzupassen. Näheres legt der Vorstand fest.

Die Fachstelle besteht aus qualifizierten Fachpersonen. Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Psychologe¹, Psychiater, Sozialarbeiter oder eine gleichwertige Grundausbildung nachzuweisen. Ausserdem ist eine Zusatzausbildung an einer anerkannten Ausbildungsinstitution in Paar- und Familienberatung sowie entsprechende Praxiserfahrung erforderlich. Mindestens eine Fachperson muss diese Zusatzausbildung abgeschlossen haben.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Bern;
- Beratungshonorar und weiteren Erträgen aus Vereinsaktivitäten;
- Mitgliederbeiträgen und
- Subventionen und weiteren Beiträgen von öffentlichen Stellen
- freiwilligen Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächnisse etc.).

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Mitgliederbeiträge sind von allen Mitgliedern zu entrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgelegt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.



Ehe- und Familienberatung Bern

Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Bekanntgabe hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss (absolute Mehrheit) des Vorstandes und er ist endgültig.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zwingend und ohne Beschluss des Vorstands zum Ausschluss aus dem Verein. Ein Vorstandsbeschluss hat in einem solchen Fall lediglich deklaratorische Bedeutung.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle nach RAG;
2. Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Entgegennahme des Jahresberichts;
4. Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und;
5. Entlastungserklärung an den Vorstand und die Fachstelle;
6. Beschluss des Budgets des folgenden Jahres;
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
8. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein;
9. Beschlussfassungen über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, sofern es die Geschäfte nicht öfters erfordern, einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag auf digitalem Weg und unter Bekanntmachung auf der Vereinswebsite.



Ehe- und Familienberatung Bern

Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern

Eine Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in digitaler Form erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand bestimmt, ob die Mitgliederversammlung vor Ort oder alternativ mit digitalen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Identität der Teilnehmenden sicherstellen und deren Voten müssen unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden. Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, so dass die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten technischer Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, können ihre Rechte auf digitalem Weg ausüben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung in eigener Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, ob über nicht mitgeteilte Traktanden verhandelt und Beschluss gefasst werden darf.

Beschlüsse über Statutenrevisionen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Über Änderungen des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein darf nur nach ordentlicher Einberufung verhandelt werden.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kanton Bern hat das Recht, mit einem Vertreter im Vorstand Einsitz zu nehmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar.

Art. 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Beteiligung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Das Vorstandspräsidium hat den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen wahrgenommen, hat das amtsältere Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Der Vorstand tagt vor Ort oder alternativ mit digitalen Mitteln ohne Tagungsort. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung gilt die Bestimmung über die virtuelle Mitgliederversammlung sinngemäss.



Ehe- und Familienberatung Bern

Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern

Der Vorstand kann die Fachpersonen zur Teilnahme mit beratender Stimme ohne Stimmrecht einladen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in digitaler Form erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins nach aussen und Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Einmal jährlich Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets;
3. Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Anstellung, Entlohnung und Entlassung der Fachpersonen der Beratungsstelle;
5. Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte;
6. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse in Vereinsangelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Spesenvergütung.

Art. 15 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist kollektiv zu zweienzeichnungsberechtigt.

Art. 16 Revisionsstelle nach RAG

Als unabhängige Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Es wird eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.



Ehe- und Familienberatung Bern

Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern

Die anschliessende Liquidation wird wenn möglich durch den bisherigen Vorstand durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dabei ist die per Stichtag laufende vollständige Überdeckung an den Kanton Bern zurückzuzahlen. Darüber hinaus allfällig verbleibendes Kapital wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

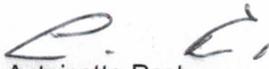
Art. 20 Fusion des Vereins

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Dabei ist die per Stichtag laufende vollständige Überdeckung an den Kanton Bern zurückzuzahlen. Der Vorstand unterbreitet den Fusionsvertrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung. Der Beschluss über die Fusion des Vereins bedarf der Dreiviertels-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Die Präsidentin:


Antoinette Rast

Die Sekretärin:


Sabrina Brand